

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Deutsches Institut für Bautechnik
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten
Bautechnisches Prüfamt

Mitglied der Europäischen Organisation für
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0
Fax: +49 30 78730-320
E-Mail: dibt@dibt.de

Datum: 30. April 2009 Geschäftszeichen:
III 37-1.19.14-93/09

Zulassungsnummer:
Z-19.14-1939

Geltungsdauer bis:
30. April 2010

Antragsteller:
Schüco International KG
Karolinenstraße 1-15, 33609 Bielefeld

Zulassungsgegenstand:

**Brandschutzverglasung "Schüco Firestop II PG" der Feuerwiderstandsklasse F 30
nach DIN 4102-13**



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst elf Seiten und elf Anlagen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "Schüco Firestop II PG" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13¹.
- 1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus Scheiben, einem Rahmen aus Aluminium-Verbundprofilen mit innenliegenden Isolatoren, den Glashalteleisten, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.
- 1.1.3 Zusätzlich zu den vorgenannten Bestimmungen gilt diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auch für die erforderliche abschließende allgemeine bauaufsichtliche Regelung zum Brandverhalten der Scheiben "SchücoFlam PG 30" nach Abschnitt 2.1.1.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.
- 1.2.2 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80 ° bis 90 °) in
- mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1² mit Steinen mindestens der Festigkeitsklasse 12 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
 - mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1³ sowie DIN EN 206-1, -1/A1, -1/A2⁴ und DIN 1045-2, -2/A1⁵ mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1³, Tabelle 3, sind zu beachten.)
- einzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2⁶ angehören.
- 1.2.3 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt bei nebeneinander angeordneten Einzelglasflächen (sog. einreihiges Fensterband) maximal 3000 mm; sie beträgt maximal 2960 mm bei der Ausführung mit Eckausbildungen und maximal 4000 mm in Verbindung mit Feuerschutzabschlüssen.
- Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.
- Die Brandschutzverglasung wird aus werkseitig vorgefertigten, seitlich aneinander zu reihenden Rahmenelementen zusammengesetzt.
- 1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass bei nebeneinander angeordneten Einzelglasflächen (sog. einreihiges Fensterband) Teilflächen von maximal 1400 mm (Breite) x 2904 mm (Höhe) entstehen.

- | | | |
|---|--|--|
| 1 | DIN 4102-13:1990-05 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen |
| 2 | DIN 1053-1:1996-11 | Mauerwerk; Berechnung und Ausführung |
| 3 | DIN 1045-1:2008-08 | Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion |
| 4 | DIN EN 206-1:2001-07
und DIN EN 206-1/A1:2004-10
und DIN EN 206-1/A2:2005-09 | Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität |
| 5 | DIN 1045-2:2001-07

und DIN 1045-2/A1:2005-01 | Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 2: Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität; Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1 |
| 6 | DIN 4102-2:1977-09 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen |



Bei der Ausführung mit Eckausbildungen betragen die Maximalabmessungen der Scheiben 1200 mm (Breite) x 2870 mm (Höhe).

Die Mindestbreite jeder Scheibe beträgt 1000 mm; die Mindesthöhe jeder Scheibe beträgt 1800 mm.

Wird die Brandschutzverglasung in Verbindung mit Feuerschutzabschlüssen nach Abschnitt 1.2.6 ausgeführt, betragen die Maximalabmessungen der oberhalb der Feuerschutzabschlüsse im Querformat anzuordnenden Scheiben 2850 mm (Breite) x 900 mm (Höhe).

- 1.2.5 Die Brandschutzverglasung darf - auf ihren Grundriss bezogen - Eckausbildungen erhalten, sofern der eingeschlossene Winkel zwischen $\geq 90^\circ$ und $< 180^\circ$ beträgt.
- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung darf in Verbindung mit folgenden Feuerschutzabschlüssen - jedoch ohne solche mit Ober- und/oder Seitenteil/(en) - ausgeführt werden:
- T 30-1-Tür bzw. T 30-1-RS-Tür "SCHÜCO FIRESTOP II" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.12-1521
 - T 30-2-Tür bzw. T 30-2-RS-Tür "SCHÜCO FIRESTOP II" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-6.18-1535
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.9 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Scheiben

- 2.1.1.1 Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind Verbundglasscheiben nach DIN EN 14449⁷ vom Typ "SchücoFlam PG 30" der Firma Schüco International KG, Bielefeld, entsprechend Anlage 10 zu verwenden.

Es dürfen nur solche Scheiben verwendet werden, die den jeweiligen Bestimmungen der Bauregelliste B Teil 1, den Technischen Baubestimmungen und den Bestimmungen der Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 11.14 entsprechen.

Die Scheiben müssen hinsichtlich Aufbau, Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden.

- 2.1.1.2 Der Scheibentyp nach Abschnitt 2.1.1.1 erfüllt die Anforderungen an das Brandverhalten der Klasse C-s1, d2 nach DIN EN 13501-1^{8, 9, 10}.



- ⁷ DIN EN 14449:2005-07 Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Konformitätsbewertung/Produktnorm
- ⁸ DIN EN 13501-1:2007-05 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
- ⁹ Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.
- ¹⁰ Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlage 0.2.2.

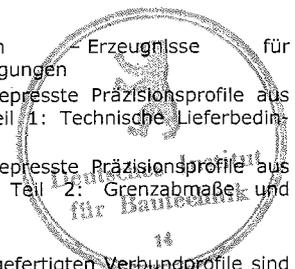
2.1.2 Rahmen und Glashalteleisten

- 2.1.2.1 Für den Rahmen der Brandschutzverglasung sind werkseitig vorgefertigte Verbundprofile zu verwenden. Diese bestehen aus jeweils zwei stranggepressten Präzisionsprofilen nach DIN EN 15088¹¹, DIN EN 12020-1¹² und DIN EN 12020-2¹³ aus der Aluminiumlegierung EN AW-6060 (Werkstoffnummer: 3.3206), Werkstoffzustand T66, die unter Verwendung von Verbundleisten¹⁴ und Verbundstegen¹⁴ kraftschlüssig miteinander verbunden sind. Die Hohlräume der Profile sind mit Streifen aus speziellen Isolatoren¹⁴ entsprechend den Anlagen 3, 7 und 8 ausgefüllt. Die Mindestabmessungen der Verbundprofile betragen 48 mm (Ansichtsbreite) x 70 mm (Höhe).¹⁵
- 2.1.2.2 Als Glashalteleisten sind stranggepresste Präzisionsprofile nach DIN EN 15088¹¹, DIN EN 12020-1¹² und DIN EN 12020-2¹³ aus der Aluminiumlegierung EN AW-6060 (Werkstoffnummer: 3.3206), Werkstoffzustand T66 zu verwenden (s. Anlagen 3 und 8). Die Hohlräume dieser Profile sind bei Verwendung der Rahmenprofile 150250 werkseitig mit Streifen aus speziellen Isolatoren¹⁴ entsprechend den Anlagen 3 und 8 ausgefüllt.¹⁶
- 2.1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist gemäß Abschnitt 1.2.3 aus werkseitig vorgefertigten, seitlich aneinander zu reihenden Rahmenelemente zusammensetzen. Die Rahmenprofile sind in den Ecken unter Verwendung von speziellen Eckverbindern¹⁴, Stahlnägeln und eines speziellen 2-Komponenten-Klebers¹⁴ der Firma Schüco International KG, Bielefeld, miteinander zu verbinden (s. Anlage 9).
- 2.1.2.4 Bei diesen - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmenprofilen und weiteren Ausführungsvarianten handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sind nach DIN 4103-1¹⁷ (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/95$, Einbaubereich 2) gemäß den in den Anlagen dargestellten Ausführungsvarianten erbracht; die zur Befestigung der Rahmenprofile der Brandschutzverglasung an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile zu verwendenden Befestigungsmittel sind entsprechend den in Anlage 3 angegebenen Einwirkungen zu bemessen.

2.1.3 Dichtungen

- 2.1.3.1 Zwischen den Stirnseiten der Scheiben und dem Rahmen (im Falzgrund) sind umlaufend 28 mm breite und 2 mm dicke Streifen eines normalentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B2)¹⁸ dämmschichtbildenden Baustoffes¹⁴ zu verwenden (s. Anlagen 3 und 7).
- 2.1.3.2 In den seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen sind umlaufend spezielle Dichtungsprofile¹⁴ der Firma Schüco International KG, Bielefeld, sog. Glasdichtungen, zu verwenden (s. Anlagen 3 und 7).
- 2.1.3.3 In den ca. 4 mm breiten, vertikalen Fugen zwischen den nebeneinander angeordneten Scheiben sind jeweils zwei 8 mm breite und 2 mm dicke normalentflammbare (Baustoffklasse DIN 4102-B2)¹⁸ Dichtbänder¹⁴ mittig zu verwenden. Abschließend sind die Fugen mit dem Dichtstoff Silikon PG¹⁴ zu versiegeln (s. Anlage 4).

11	DIN EN 15088:2006-03	Aluminium und Aluminiumlegierungen – Erzeugnisse für Tragwerksanwendungen – technische Lieferbedingungen
12	DIN EN 12020-1:2001-07	Aluminium und Aluminiumlegierungen; Stranggepresste Präzisionsprofile aus Legierungen EN AW-6060 und EN AW-6063; Teil 1: Technische Lieferbedingungen
13	DIN EN 12020-2:2001-07	Aluminium und Aluminiumlegierungen; Stranggepresste Präzisionsprofile aus Legierungen EN AW-6060 und EN AW-6063; Teil 2: Grenzabmaße und Formtoleranzen
14	Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.	
15	Weitere Angaben zum konstruktiven Aufbau und zur Herstellung der werkseitig vorgefertigten Verbundprofile sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.	
16	Weitere Angaben zum konstruktiven Aufbau und zur Herstellung der werkseitig vorgefertigten Glashalterungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.	
17	DIN 4103-1:1984-07	Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise
18	DIN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



2.1.3.4 Sofern die Brandschutzverglasung mit Eckausbildungen nach Abschnitt 1.2.5 ausgeführt wird, sind in den ca. 2 mm breiten, vertikalen Fugen zwischen den nebeneinander angeordneten Scheiben 12 mm breite und 2 mm dicke Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffes vom Typ "PALUSOL-Brandschutzplatten" (mit Selbstklebeeinrichtung) gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-14 mittig zu verwenden. Abschließend sind die Fugen mit dem Dichtstoff Silikon PG¹⁴ zu versiegeln. In den Inneneckbereichen sind zusätzlich ca. 15 mm breite Kehlnähte aus dem o. g. Silikon aufzubringen (s. Anlage 6).

2.1.4 Befestigungsmittel

Für die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile müssen Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung, jeweils mit Stahlschrauben - gemäß den statischen Erfordernissen - verwendet werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.1 Herstellung

2.2.1.1 Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.4 einzuhalten.

2.2.1.2 Für die Herstellung der werkseitig vorgefertigten Verbundprofile nach Abschnitt 2.1.2.1 sind Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.2.1 zu verwenden und die Bestimmungen des Abschnitts 2.1.2.1 einzuhalten.

2.2.1.3 Für die Herstellung der werkseitig vorgefertigten Glashalterungen mit innenliegenden Isolatoren nach Abschnitt 2.1.2.2 sind Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.2.2 zu verwenden und die Bestimmungen des Abschnitts 2.1.2.2 einzuhalten.

2.2.1.4 Für die Herstellung der werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 1.2.3 sind Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.1 bis 2.1.2.3, 2.1.3.1 und 2.1.3.2 zu verwenden.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.1

Jede Scheibe nach Abschnitt 2.1.1.1 bzw. ihre Verpackung oder der Beipackzettel oder der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit der CE-Kennzeichnung nach DIN EN 14449⁷ und dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder und nach Bauregelliste A Teil 1 lfd. Nr. 11.14 versehen sein.

Zusätzlich muss jede Scheibe nach Abschnitt 2.1.1.1 und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Das Übereinstimmungszeichen hat folgende Angaben zu enthalten:

- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.14-1939
 - Brandverhalten: Klasse C-s1, d2 nach DIN EN 13501-1
 - Bezeichnung oder Bildzeichen der Zertifizierungsstelle

2.2.2.2 Kennzeichnung der werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.4

Die werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.4 und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstim-



mungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet sein (s. Abschnitt 2.3.1.3).

Die werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente müssen einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben erhalten:

- Rahmenelemente für Brandschutzverglasung "Schüco Firestop II PG" der Feuerwiderstandsklasse F 30
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.14-1939
 - Herstellwerk
 - Herstellungsjahr:



2.2.2.3 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.1, 2.1.2.2, 2.1.3.1, 2.1.3.3, 2.1.3.4 und 2.1.4

Die stranggepressten Präzisionsprofile nach den Abschnitten 2.1.2.1 und 2.1.2.2, der normalentflammbare dämmschichtbildende Baustoff nach Abschnitt 2.1.3.1, die normalentflammbaren Dichtbänder und der Dichtstoff nach Abschnitt 2.1.3.3, der dämmschichtbildende Baustoff und der Dichtstoff nach Abschnitt 2.1.3.4 sowie die Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung und gemäß europäischer technischer Zulassung nach Abschnitt 2.1.4 bzw. die Verpackungen der Produkte oder die Beipackzettel oder die Lieferscheine oder die Anlagen zu den Lieferscheinen müssen jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder bzw. mit der CE-Kennzeichnung versehen sein.

2.2.2.4 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Unternehmer, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "Schüco Firestop II PG" der Feuerwiderstandsklasse F 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-1939
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf dem Rahmen der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlage 1).

2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Für die Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.1 gilt:

Diese Bauprodukte dürfen für die Herstellung der Brandschutzverglasung nur verwendet werden, wenn für sie die in der Norm DIN EN 14449⁷ geforderte Konformitätserklärung und der Übereinstimmungsnachweis nach Bauregelliste A Teil 1 vorliegen.

2.3.1.2 Zusätzlich muss die Bestätigung der Übereinstimmung bezüglich der Anforderungen an das Brandverhalten der Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.1 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Scheiben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Scheiben eine

für den Nachweis des Brandverhaltens nach der europäischen Klassifizierungsnorm DIN EN 13501-1⁸ und den mit ihr korrespondierenden Prüfnormen anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

- 2.3.1.3 Die Bestätigung der Übereinstimmung der werkseitig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.4 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk durch Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.
- 2.3.1.4 Für die Eckverbinder, die Stahlnägel und den 2-Komponenten-Kleber nach Abschnitt 2.1.2.3 sowie die Glasdichtungen nach Abschnitt 2.1.3.2 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204:2005-01 des Herstellers nachzuweisen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.1, der – jeweils werkseitig vorgefertigten – Verbundprofile nach Abschnitt 2.2.1.2 und Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.4, der Eckverbinder, der Stahlnägel und des 2-Komponenten-Klebers nach Abschnitt 2.1.2.3 sowie der Glasdichtungen nach Abschnitt 2.1.3.2 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile
- Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle an den Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.1 gelten zusätzlich die "Maßnahmen zur werkseigenen Produktionskontrolle an den Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.1"¹⁹.
- Die werkseigene Produktionskontrolle soll an den werkseitig vorgefertigten Verbundprofilen nach Abschnitt 2.2.1.2 außerdem die regelmäßige Kontrolle des Schubverbundes zwischen den einzelnen stranggepressten Präzisionsprofilen einschließen. Dafür sind Prüfungen an jeweils 100 mm langen Verbundprofilabschnitten jeden Profiltyps (je 1000 Meter produzierter Länge) sinngemäß der ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme Nr. S-WUE/080364 der Landesgewerbeanstalt Bayern, Prüfamts für Stand-sicherheit, vom 08.12.2008 durchzuführen. Die Bestätigung dieser Eigenschaften ist durch ein Werkszeugnis "2.2" nach DIN EN 10204:2005-01 zu erbringen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung der Verbundglasscheiben eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen.



Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.1 ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung und Prüfung hinsichtlich des Brandverhaltens nach DIN EN 13501-1⁹ gelten die "Maßnahmen zur Fremdüberwachung an den Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.1"²⁰.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung an den Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.1 durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

Der Sturz über der Brandschutzverglasung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Sofern der obere seitliche Anschluss der Brandschutzverglasung an Massivbauteile gemäß Anlage 1 schräg oder gerundet ausgeführt wird, darf die Brandschutzverglasung auch in diesem Bereich (außer ihrem Eigengewicht) keine Belastung erhalten.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - sofern für die Ausführung erforderlich, auch über die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Festlegungen nach den Abschnitten 2.1.2.1 bis 2.1.2.3 sowie 2.1.3.1 bis 2.1.3.4 - und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand



²⁰

Die "Maßnahmen zur Fremdüberwachung an den Scheiben nach Abschnitt 2.1.1.1" sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen, Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau

4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau der Rahmenprofile und der Glashalteleisten

- 4.2.1.1 Für den Rahmen der Brandschutzverglasung sind werkseitig vorgefertigte Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.4 und entsprechend den Anlagen 3, 7 und 8 zu verwenden. Die seitliche Aneinanderreihung werkseitig vorgefertigter Rahmenelemente muss unter Verwendung von Stoßverbindern und Stahlschrauben M5 entsprechend Anlage 8 erfolgen.
- 4.2.1.2 Die Glashalterungen nach Abschnitt 2.2.1.3 sind auf die Rahmenprofile aufzuklipsen (s. Anlagen 3, 7 und 8).

4.2.2 Bestimmungen für den Scheibeneinbau

- 4.2.2.1 Die Scheiben sind auf jeweils zwei ca. 7 mm hohe Klötzchen aus einem Hartholz abzusetzen (s. Anlage 3).
- 4.2.2.2 Zwischen den Stirnseiten der Scheiben und dem Rahmen (im Falzgrund) sind umlaufend Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffes nach Abschnitt 2.1.3.1 zu verwenden (s. Anlagen 3 und 7).
In den seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen sind umlaufend Glasdichtungen nach Abschnitt 2.1.3.2 zu verwenden (s. Anlagen 3 und 7).
- 4.2.2.3 In den ca. 4 mm breiten, vertikalen Fugen zwischen den nebeneinander angeordneten Scheiben sind jeweils zwei Dichtbänder nach Abschnitt 2.1.3.3 mittig zu verwenden. Abschließend sind die Fugen mit dem Dichtstoff nach Abschnitt 2.1.3.3 zu versiegeln (s. Anlage 4).
- 4.2.2.4 Sofern die Brandschutzverglasung mit Eckausbildungen nach Abschnitt 1.2.5 ausgeführt wird, sind in den ca. 2 mm breiten, vertikalen Fugen zwischen den nebeneinander angeordneten Scheiben Streifen des dämmschichtbildenden Baustoffes nach Abschnitt 2.1.3.4 mittig zu verwenden. Abschließend sind die Fugen mit dem Dichtstoff nach Abschnitt 2.1.3.4 zu versiegeln. In den Inneneckbereichen sind zusätzlich ca. 15 mm breite Kehlnähte aus dem o. g. Dichtstoff aufzubringen (s. Anlage 6).
- 4.2.2.5 Der Glaseinstand der Scheiben in den Glashalteleisten bzw. den Rahmenprofilen muss längs aller Ränder ≥ 15 mm betragen (s. Anlage 3).
- 4.2.3 Sofern die Brandschutzverglasung in Verbindung mit Feuerschutzabschlüssen nach Abschnitt 1.2.6 ausgeführt wird, sind die Ausführungsvarianten gemäß Anlage 2 möglich.

Die Zargenprofile der Türflügel dienen gleichzeitig als Pfosten- bzw. Riegelprofile der Brandschutzverglasung und sind ggf. verstärkt auszuführen. Die unmittelbar seitlich neben den Türflügeln anzuordnenden Pfosten der Brandschutzverglasung müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchgehen.

Die Abmessungen der Pfosten- und Riegelprofile (Zargenprofile) sowie der Verstärkungsprofile sind der ergänzenden gutachterlichen Stellungnahme Nr. S-WUE/080364 der Landesgewerbeanstalt Bayern, Prüfamts für Standsicherheit, vom 08.12.2008 zu entnehmen. Die Abmessungen dieser Profile sind so auszuwählen, dass die Absenkung der Türflügel in jedem Fall ≤ 5 mm und der unter dem geöffneten Türflügel verbleibende Luftspalt in jedem Fall ≥ 1 mm beträgt.

Das maximal zulässige Gewicht eines Türflügels beim Einbau in die Brandschutzverglasung beträgt 170 kg. Die maximal zulässigen lichten Durchgangsmaße des einflügeligen bzw. zweiflügeligen Feuerschutzabschlusses beim Einbau in die Brandschutzverglasung betragen 1400 mm (Breite) x 2712 mm (Höhe) bzw. 2637 mm (Breite) x 2712 mm (Höhe) und die maximal zulässige Breite eines Flügels des zweiflügeligen Feuerschutzabschlusses beträgt 1434 mm (Türflügelrahmenmaß Gangflügel) bzw. 1344 mm (Türflügelrahmenmaß Standflügel).



Die Anschlüsse der Brandschutzverglasung an die Feuerschutzabschlüsse müssen entsprechend Anlage 5 ausgebildet werden.

- 4.2.4 Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile der Rahmenkonstruktion und der Anschlussprofile sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen; nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile sind mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

4.3 Bestimmungen für den Einbau der Brandschutzverglasung

Der Rahmen der Brandschutzverglasung ist an den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile umlaufend unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 in Abständen ≤ 200 mm vom Rand und ≤ 600 mm untereinander zu befestigen (s. Anlage 3). Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit siehe Abschnitt 2.1.2.4.

Alle Fugen zwischen dem Rahmen der Brandschutzverglasung und den Laibungen der angrenzenden Massivbauteile müssen umlaufend und vollständig mit nichtbrennbaren²¹ Baustoffen ausgefüllt und verschlossen werden, z. B. mit Mörtel aus mineralischen Baustoffen oder mit nichtbrennbarer Mineralwolle, deren Schmelzpunkt > 1000 °C liegen muss.

4.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenelemente, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 11). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

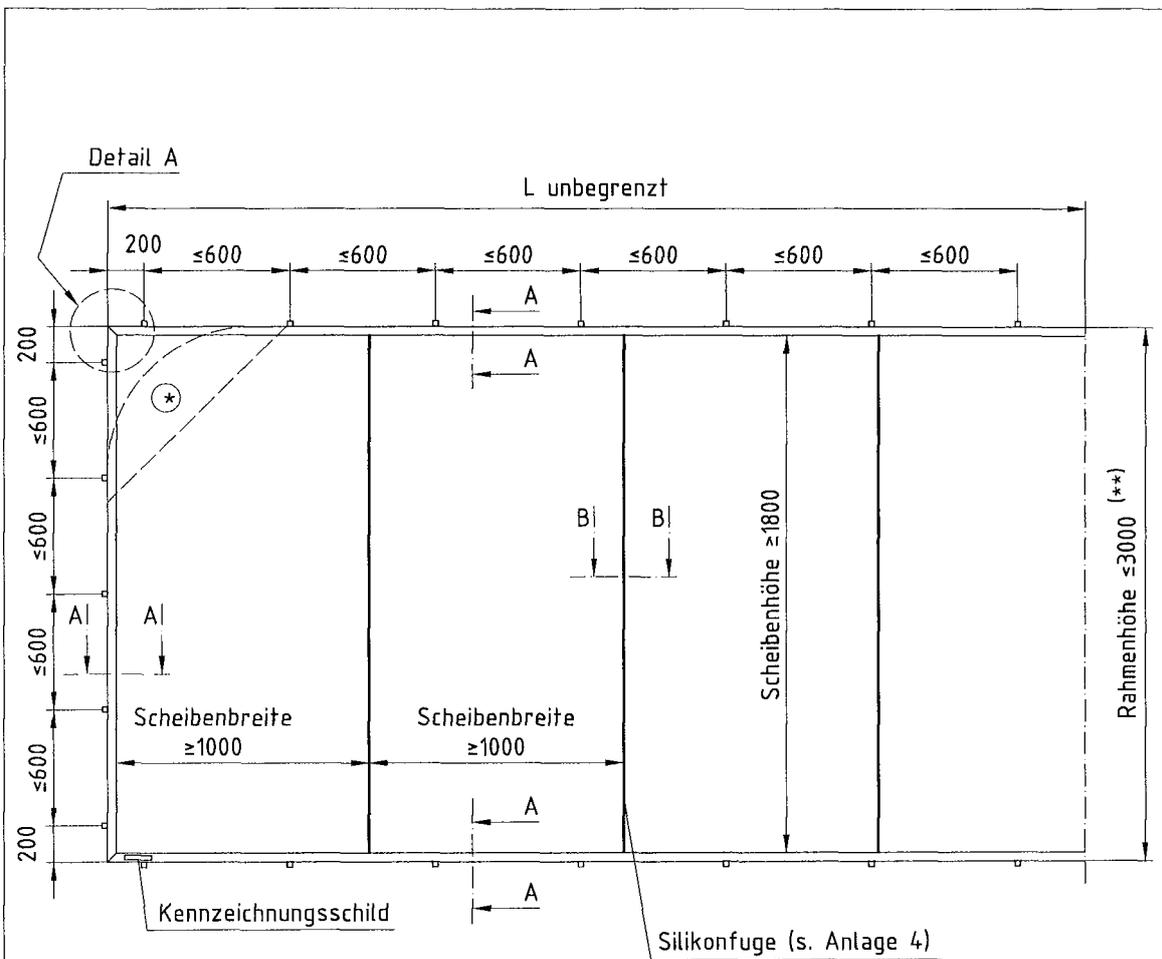
Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Bolze



²¹

Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.2.1 oder 0.2.2.



(*) wahlweise gerundeter oder schräger
seitlich oberer und/oder seitlich unterer
Anschluss an Massivbauteile

(**) ≤ 2960 mm bei Ausführung mit Eckausbildung



Max. Scheibenabmessungen:

SchücoFlam PG 30 (B x H) max. : 1400 mm x 2904 mm bei Anordnung als Fensterband;
1200 mm x 2870 mm bei Eckausbildung (s. Anlage 6)

Maße in mm.

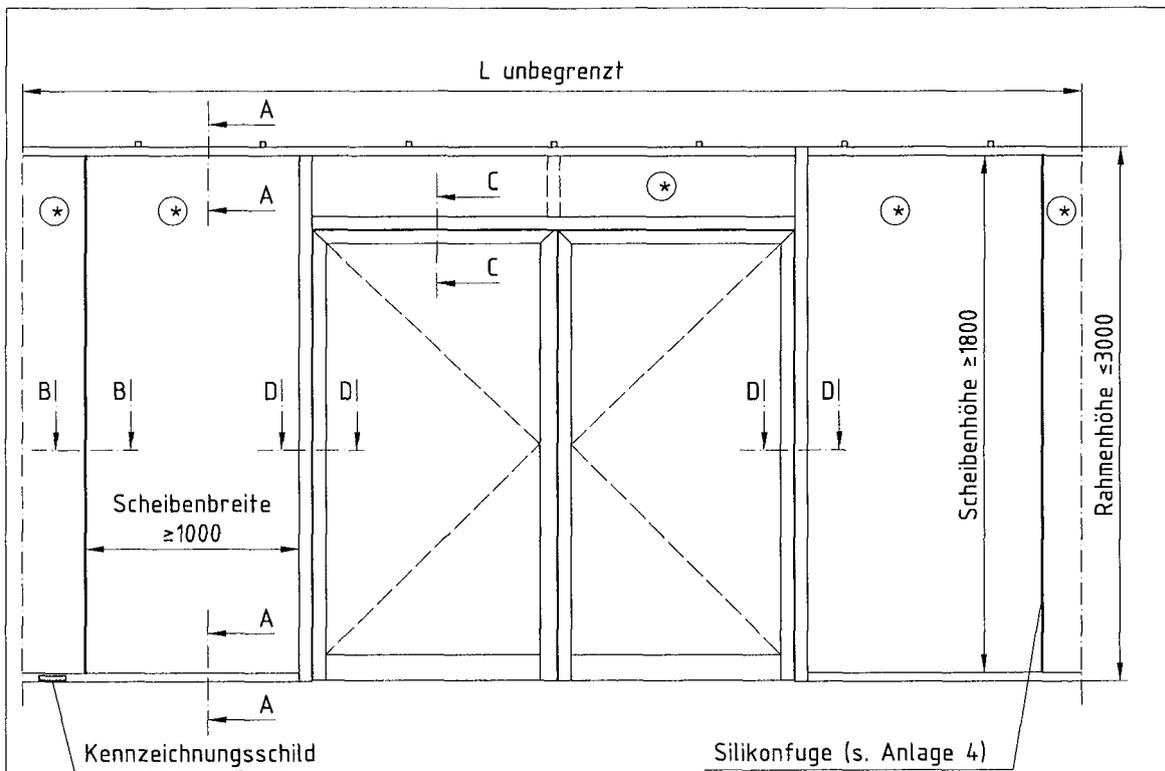
Ausg.: 0100

Stand.: 30.04.2009

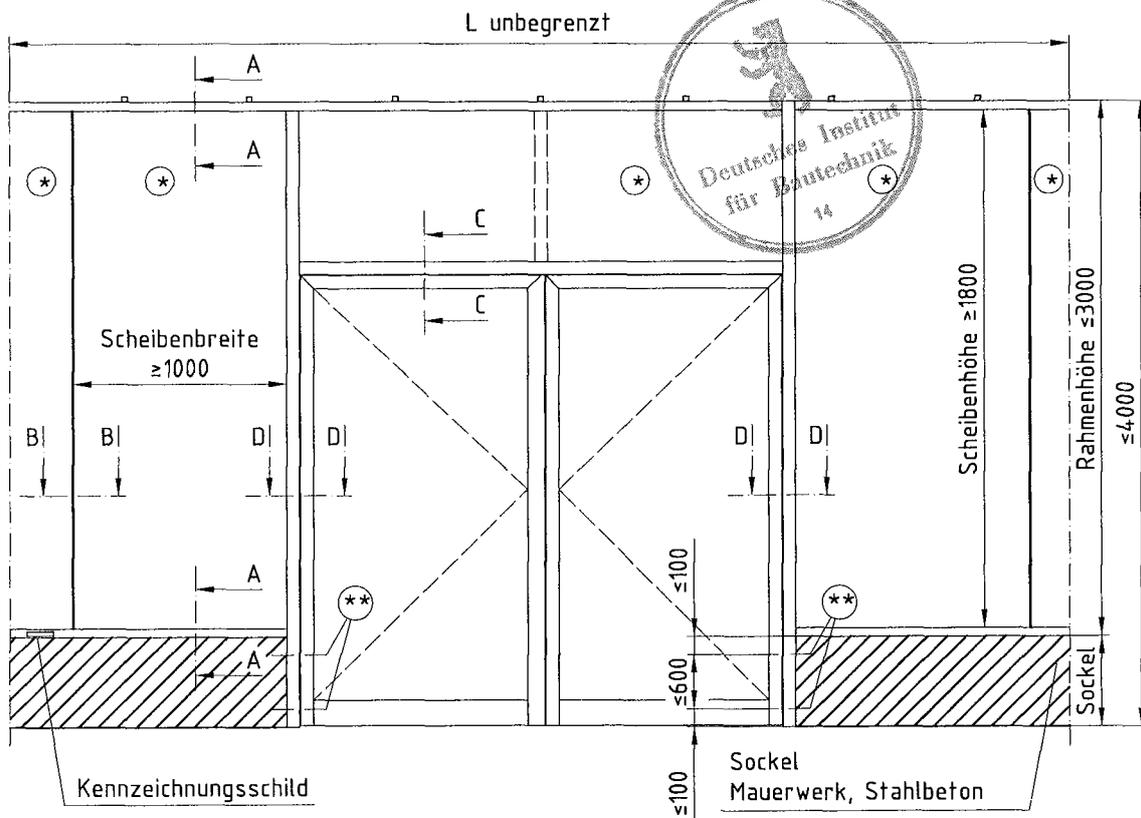
V8-36727 VA 0001

Brandschutzverglasung "Schüco Firestop II PG" der
Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13
Übersicht Ganzglassystem

Anlage 1
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1939
vom 30. APR. 2009



Einbau T30-2-Tür bzw. T30-2-RS-Tür "SCHÜCO FIRESTOP II" gem. Zulassung Nr. Z-6.18-1535
wahlweise T30-1-Tür bzw. T30-1-RS-Tür "SCHÜCO FIRESTOP II" gem. Zulassung Nr. Z-6.12-1521



- (*) SchücoFlam PG 30 (B x H) max. : 1400 mm x 2904 mm;
oberhalb des Feuerschutzabschlusses (B x H) max. : 2850 mm x 900 mm
- (**) Befestigung wie im Schnitt A-A dargestellt

Maße in mm.

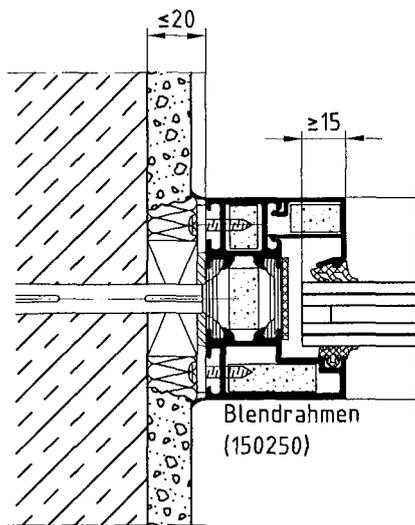
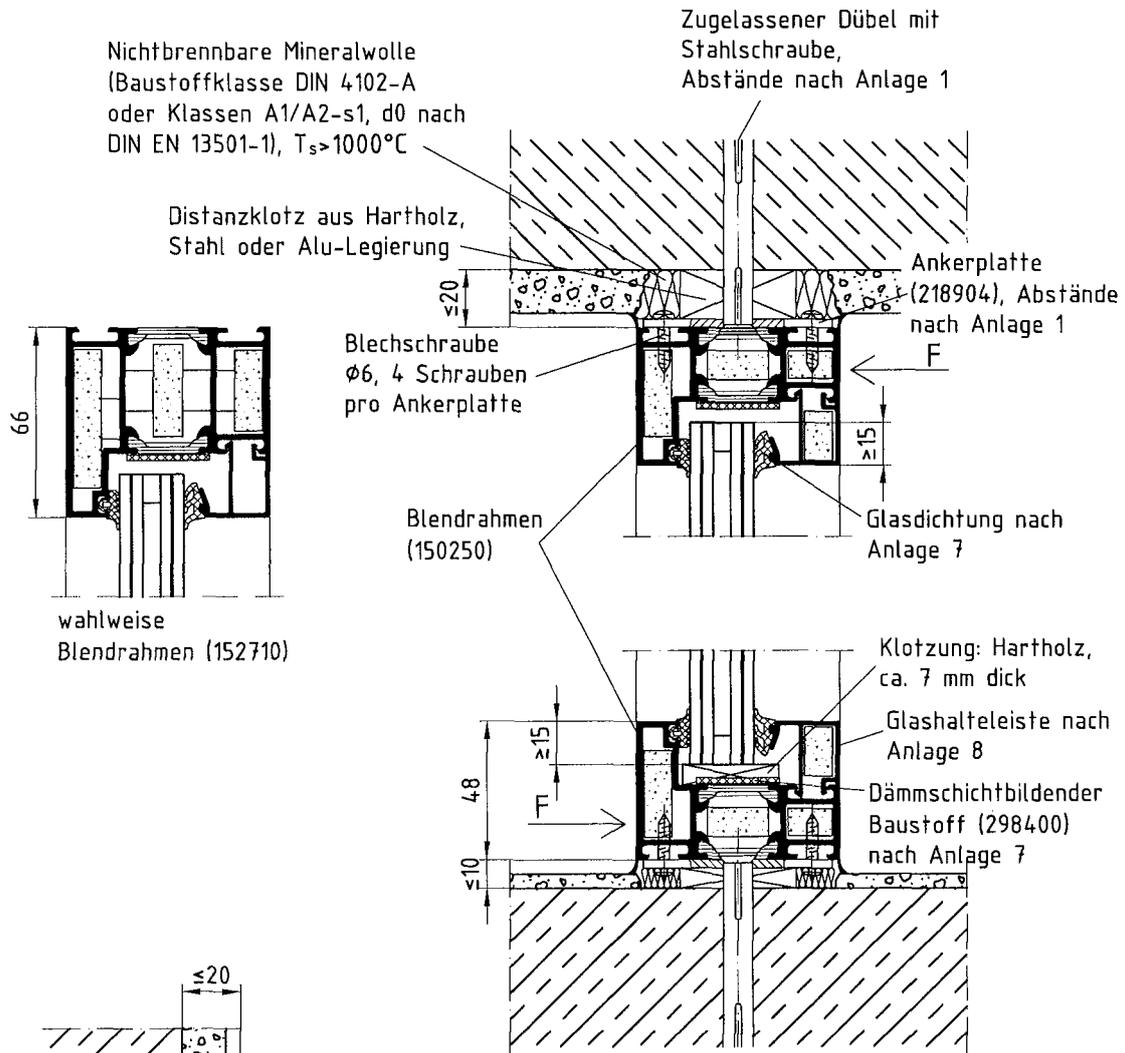
Ausg.: 0100

Stand.: 30.04.2009

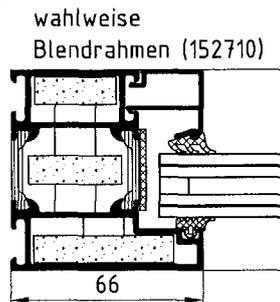
V8-36727 VA 0002

Brandschutzverglasung "Schüco Firestop II PG" der
Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13
Übersicht Ganzglassystem - Anschluss an
Feuerschutzabschlüsse

Anlage 2
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1939
vom 30. APR. 2009



Scheibenhöhe [mm]	Einwirkung F [KN/m]
1800	5,0
1800 bis 2000	4,3
2000 bis 2500	3,1
2500 bis 2904	2,3



Maße in mm.

Ausg.: 0100
Stand.: 30.04.2009

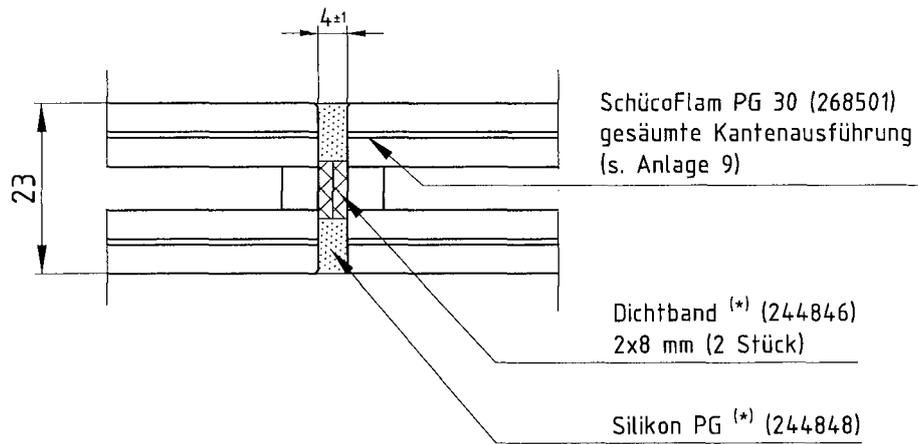
V8-36727 VA 0003



Brandschutzverglasung "Schüco Firestop II PG" der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13
Schnitt A-A

Anlage 3
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1939
vom 30. APR. 2009

Fugenausbildung



(*) Die Materialangaben sind beim DIBt hinterlegt.

Maße in mm.

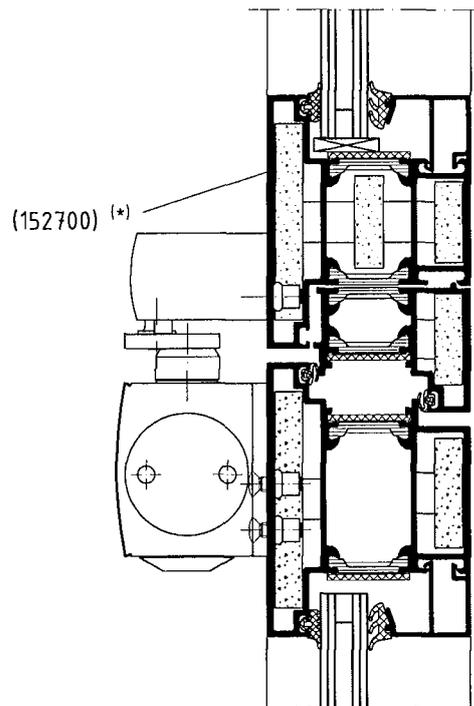
Ausg.: 0100
Stand.: 30.04.2009

V8-36727 VA 0004

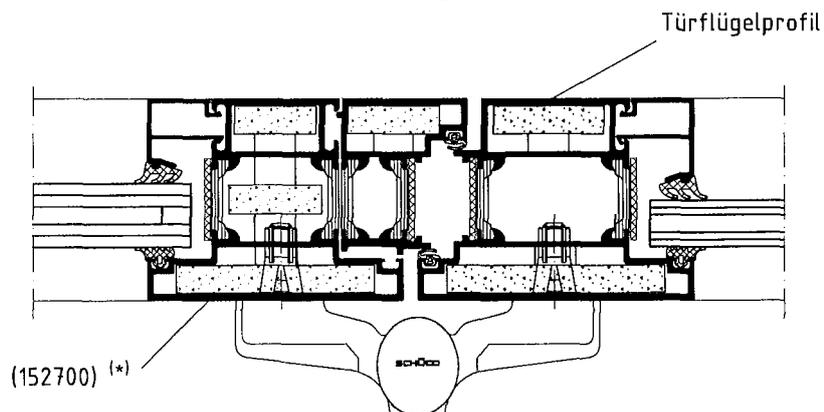
Brandschutzverglasung "Schüco Firestop II PG" der
Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13
Fugenausbildung, Schnitt B-B

Anlage 4
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1939
vom 30. APR. 2009

C-C



D-D



(*) Ggf. mit Verstärkung (s. Anlage 8)

Beim Anschluss an die Brandschutzverglasung beträgt das max. zul. Gewicht eines Türflügels 170 kg.
Max. Abmessungen der Feuerschutzabschlüsse beim Einbau in die Brandschutzverglasung siehe Abschnitt 4.2.3.

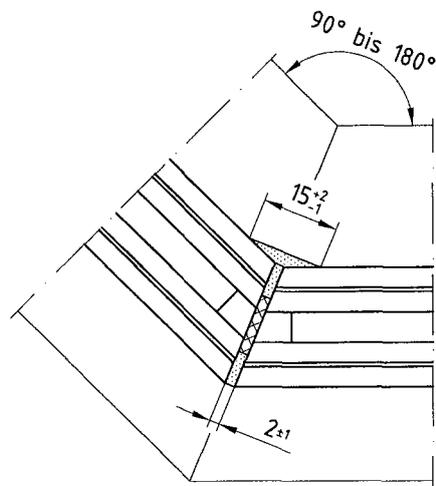
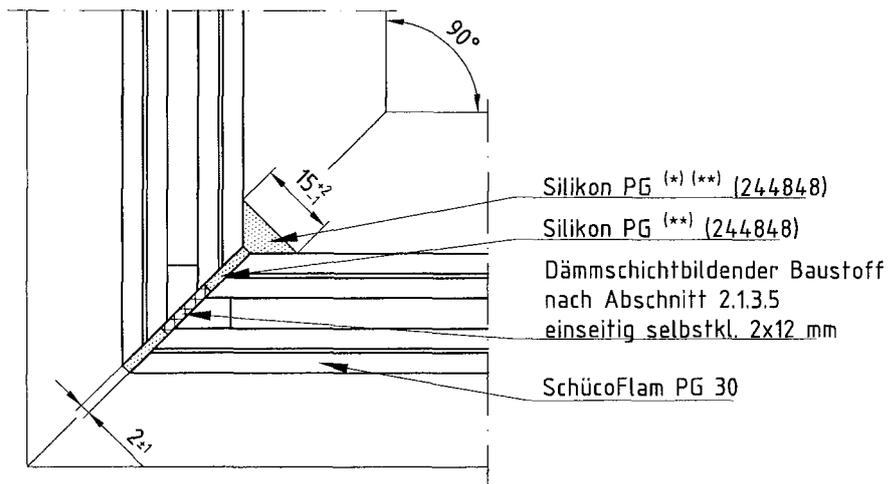
Maße in mm.

Ausg.: 0100
Stand.: 30.04.2009

V8-36727 VA 0005

Brandschutzverglasung "Schüco Firestop II PG" der
Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13
Schnitte C-C und D-D

Anlage 5
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1939
vom 30. APR. 2009



Ausbildung wahlweise als Innen- oder Außenecke
 Scheibenabmessungen max. 1200x2870 (B x H)

(*) Die Siliconfuge an der Innenecke ist frühestens 3 Tage
 nach der Siliconfuge auszuführen, und ist nur bei
 Einbauwinkeln von 90° bis 135° erforderlich.

(**) Die Materialangaben sind beim DIBt hinterlegt.

Maße in mm.

Ausg.: 0100

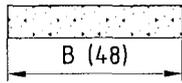
Stand.: 30.04.2009

V8-36727 VA 0006

Brandschutzverglasung "Schüco Firestop II PG" der
 Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13
 Eckausbildung

Anlage 6
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1939
 vom 30. APR. 2009

Isolatoren Dicke 9-1 (*)



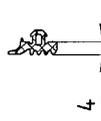
Kennzeichnung der Isolatoren

1 Stempel je Streifen
Farbton: blau

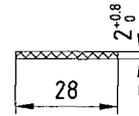
SCHÜCO 48

B: 15, 17, 21, 28, 30,
32, 48, 68

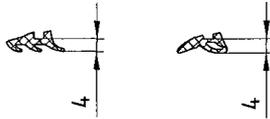
Anlagedichtung EPDM (*)
(224063)



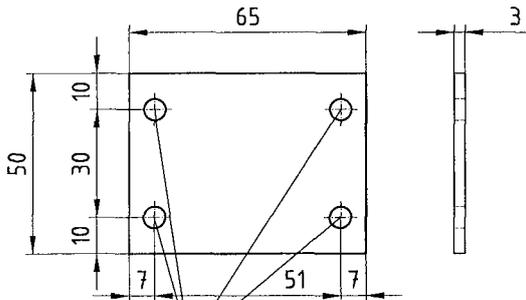
Dämmschichtbildender Baustoff (*)
(298400) selbstklebend



Glasdichtung EPDM (*)
(224263),(224539)



Ankerplatte (218904)

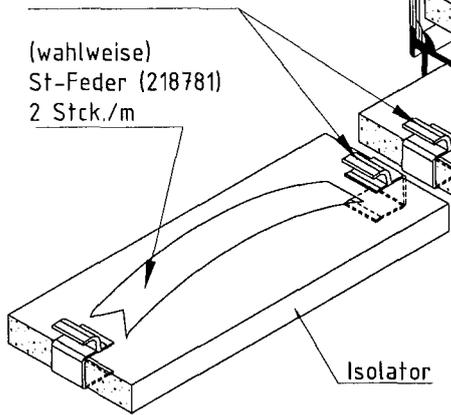


aufbohren für
Blechschraube $\phi 6$
s. Anlage 3

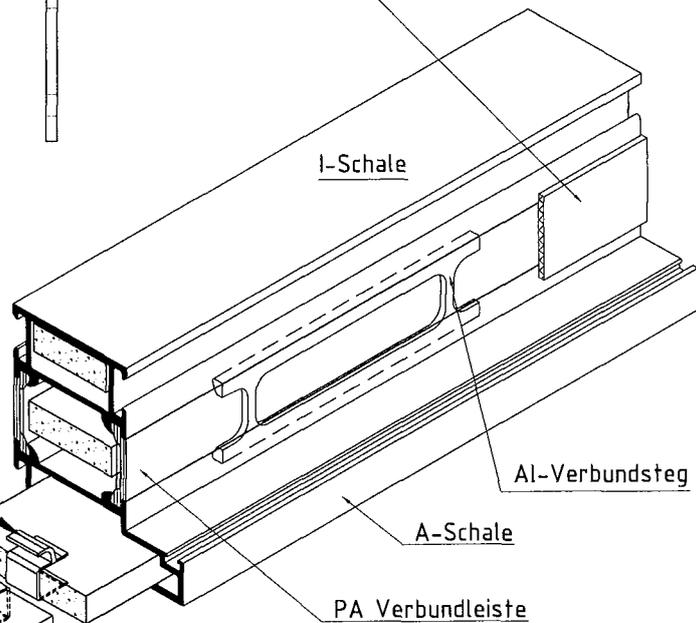
Dämmschichtbildender Baustoff (*)
(298400) selbstklebend

KS-Feder (244406)
2 Stck./m

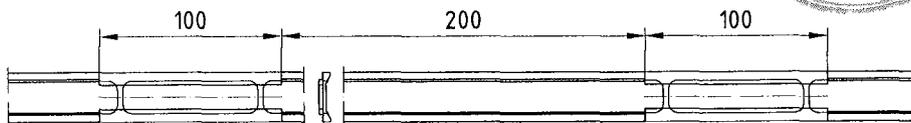
(wahlweise)
St-Feder (218781)
2 Stck./m



Isolator



Verbundsteg



(*) Die Materialangaben sind beim DIBt hinterlegt.

Maße in mm.

Ausg.: 0100

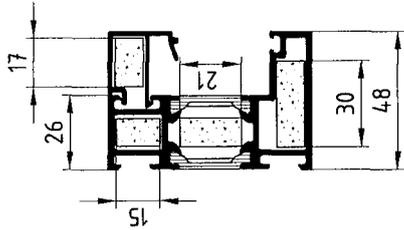
Stand.: 30.04.2009

V8-36727 VA 0007

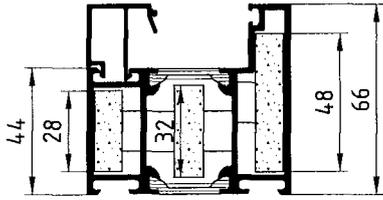
Brandschutzverglasung "Schüco Firestop II PG" der
Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13
Zubehör

Anlage 7
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1939
vom 30. APR. 2009

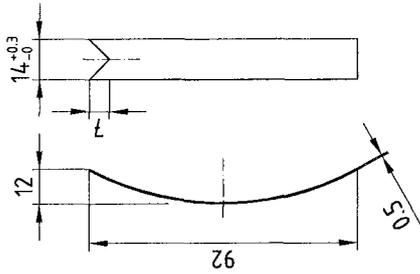
Blendrahmen (150250)



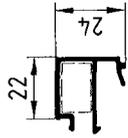
Blendrahmen (152710) als seitliches und/oder oberes Rahmenprofil



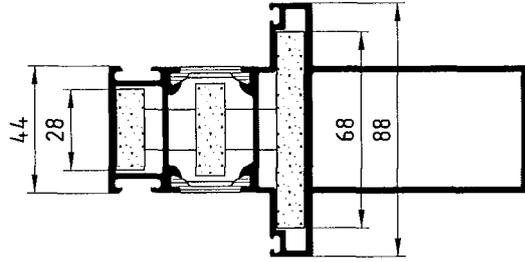
Haltefeder (2 Stck/m)



Glashalteleiste (152630)

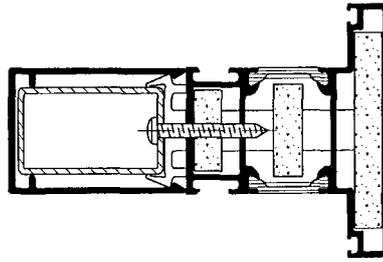


Riegel/Pfosten (*) (152690)

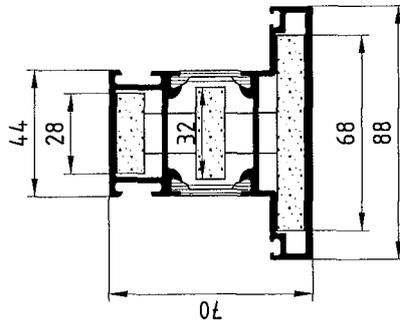


Riegel/Pfosten (*) wahlweise mit Zusatzprofilen (201016) u. (105620) außen montiert

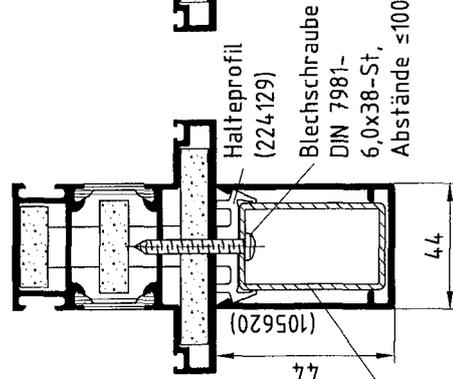
innen montiert



Riegel/Pfosten (*) (152700)



(201016) (Stahlrohr: 30/50/1)



Halteprofil (224129)

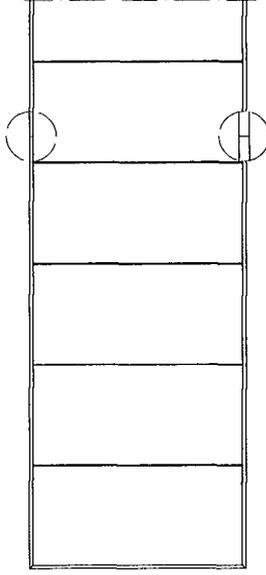
Blechschrabe DIN 7981-6,0x38-St, Abstände ≤100

(*) in Verbindung mit Feuerschutzabschlüssen

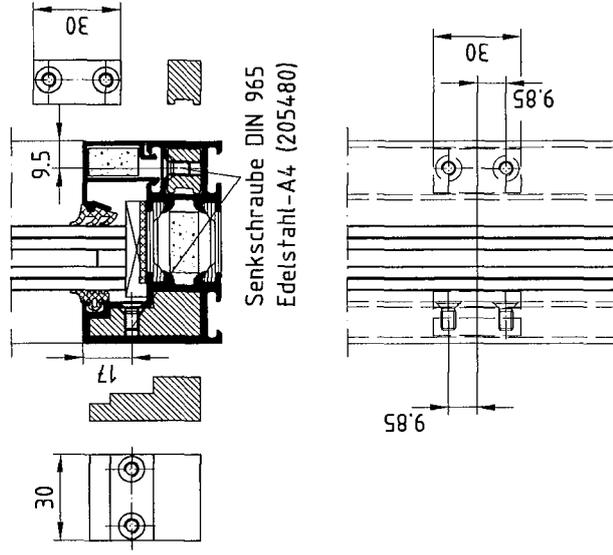
Maße in mm.

Brandschutzverglasung "Schüco Firestop II PG" der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13
 Profilübersicht, Blendrahmenstoß

Blendrahmenstoß



Stoßverbinder (236121)



Senkschraube DIN 965
 Edelsraht-A4 (205480)

Ausg.: 0100

Stand.: 30.04.2009

V8-36727 VA 0008

Anlage 8

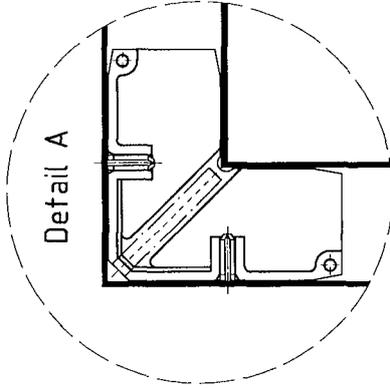
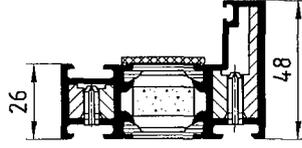
zur Zulassung

Nr. Z-19.14-1939

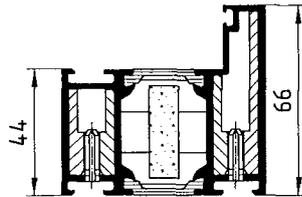
vom 30. APR. 2009



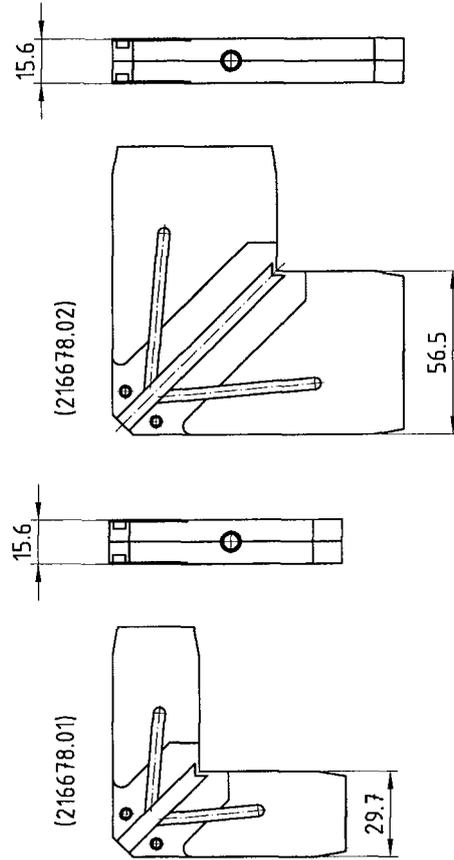
Profil: (150250)
 Eck.-Verb.: (226307)
 und 2-K-Kleber (*)
 Nagel: (218158) ($\phi 5 \times 18$),
 (218157) ($\phi 5 \times 13.5$)



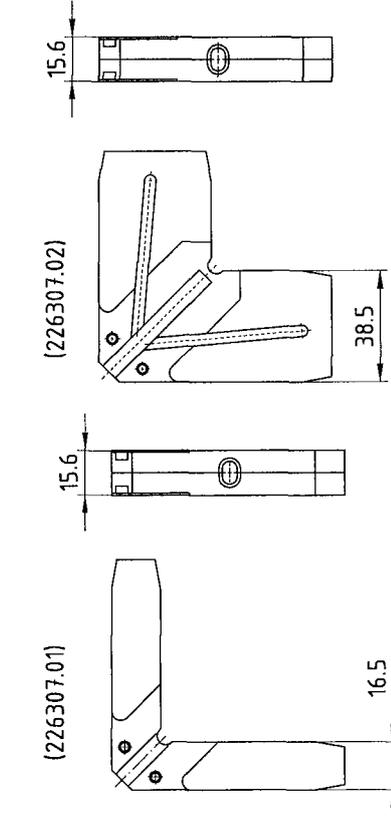
Profil: (152710)
 Eck.-Verb.: (216678)
 und 2-K-Kleber (*)
 Nagel: (218158) ($\phi 5 \times 18$)



Eckverbinder (216678) für Blendrahmen (152710)



Eckverbinder (226307) für Blendrahmen (150250)



Maße in mm.

Ausg.: 0100
 Stand.: 30.04.2009

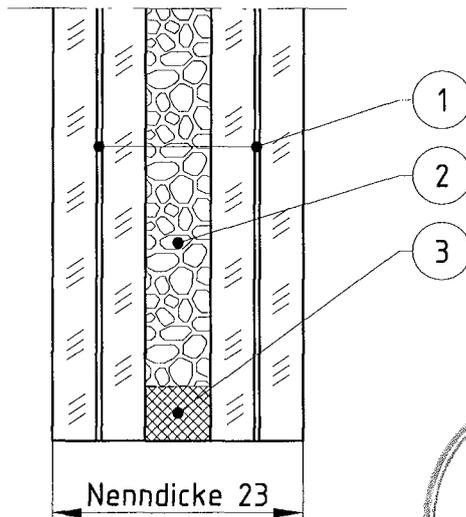
V8-36727 VA 0009

Brandschutzverglasung "Schüco Firestop II PG" der
 Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13
 Eckverbindung

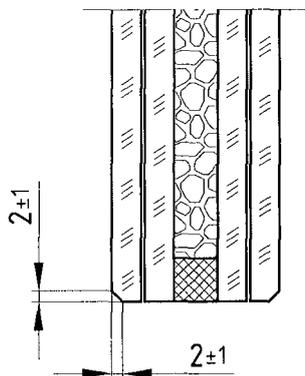
Anlage 9
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1939
 vom 30. APR. 2009

(*) Die Materialangaben sind beim DIBt hinterlegt.

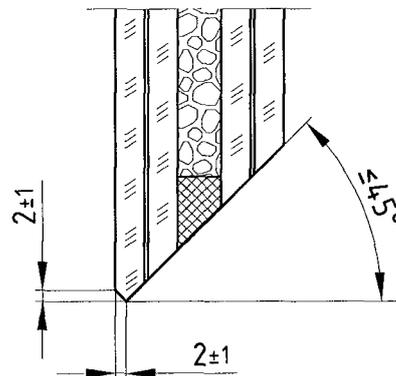
Verbundglasscheibe "SchücoFlam PG 30"



- 1) Verbundsicherheitsglas (VSG) mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten, bestehend aus:
 Floatglas, $4 \pm 0,2$ mm dick
 PVB-Folie, klar, matt oder farbig, 0,76 mm dick
 Floatglas, $4 \pm 0,2$ mm dick
 (Materialangaben und Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)
- 2) Alkali-Silikat, 6 mm dick (Zusammensetzung und Toleranzen beim DIBt hinterlegt)
- 3) Randverbund (Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)



wahlweise gesäumte
Kantenausführung



wahlweise schräge Kanten-
ausführung für Eckausbildungen

- Floatglas nach DIN EN 572-9 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.10
- Verbund-Sicherheitsglas (VSG) mit PVB-Folie nach DIN EN 14449 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.14
- Verbundglas (VG) nach DIN EN 14449 und BRL A Teil 1 lfd. Nr. 11.15

Maße in mm.

Ausg.: 0100

Stand.: 30.04.2009

V8-36727 VA 0010

Brandschutzverglasung "Schüco Firestop II PG" der
 Feuerwiderstnadsklasse F 30 nach DIN 4102-13
 Verbundglasscheibe "SchücoFlam PG 30"

Anlage 10
 zur Zulassung
 Nr. Z-19.14-1939
 vom 30. APR. 2009

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:
-
-
-
-
- Baustelle bzw. Gebäude:
-
-
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14-..... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhandigen.)



Brandschutzverglasung "Schüco Firestop II PG"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

- Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 11
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1939
vom 30. APR. 2009